

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 16

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reihen der Armee die Wichtigkeit der Landesbefestigung nicht verkannt hat. Die fernere Besprechung derselben dürfte, wenn auch nicht zu der Verwirklichung der Landesbefestigung, so doch zu jener der ausgesprochenen bescheidenen Wünsche (die wir als einen ersten Schritt zu derselben betrachten) führen.

Wir nehmen daher den früher behandelten Gegenstand wieder auf.

Zunächst werden wir uns mit der Brochüre „La neutralité suisse et les nouveaux forts français“ beschäftigen.

Diese kleine Flugchrift ist zuerst in französischer Sprache und zwar auf Veranlassung der Offiziersgesellschaft von Neuenburg erschienen. Wir sprachen derselben im Interesse der Sache für die Veröffentlichung unsern Dank aus. Nicht weniger sind wir den Offizieren der Aargauer Offiziersgesellschaft verpflichtet, daß sie die Brochüre den Kameraden und Landsleuten, welche nicht beider Sprachen mächtig sind, zugänglich gemacht haben; ebenso dem Herrn Dr. Wagner, daß er die nicht unbedeutende Arbeit der Uebersetzung übernommen hat.

Der Eifer dieses zu den Nichtkombattanten zählenden Offiziers für die Verwirklichung der Landesbefestigung verdient alle Anerkennung; derselbe könnte gewiß Manchem, der sich etwas darauf zu Gute thut, den kombattanten Truppen anzugehören, als Vorbild aufgestellt werden.

Erinnern wir uns, daß Herr Dr. Wagner in der für unser Wehrwesen schwersten Zeit den Muth hatte, in einer Brochüre für die Landesbefestigung aufzutreten, in jener Zeit, wo vor den Schrecken eines kleinen Defizitens (wie es der Kladderadatsch nannte) die Rätthe dem Vaterland die Kraft unseres Wehrwesens glauben zum Opfer bringen zu müssen und Herr Bundesrath Scherer, dem die Vertheidigung desselben zufiel, gegenüber maßlosen Angriffen den Ehrgeiz, Vorsteher des eidg. Militär-Departements zu sein, schwer büßen mußte.

Damals fand die Brochüre bei unsern Politikern allerdings wenig Verständniß; die Zeitungen würdigten sie kaum einer Besprechung, da neue Ausgaben für das Militärwesen nicht populär waren und unsere Zeitungen sich nach der jeweiligen Stimmung des großen Haufens richten.

In der Armee, wo Opfer für das Vaterland, von dem Einzelnen stets verlangt werden, fielen die Ideen, welche Herr Dr. Wagner vertrat, auf fruchtbaren Boden, wie die zahlreichen seit dieser Zeit erschienenen Brochüren beweisen.

Mit der Uebersetzung der nachfolgenden bezüglichen kleinen Schrift hat sich Herr Dr. Wagner ein neues Verdienst erworben.

Noch wir wollen uns jetzt der Brochüre selbst zuwenden.

(Fortsetzung folgt.)

Die Aufgaben des Bataillons im Gefechts-erzieren.

Eine reglementarische Studie. Hannover 1881.

Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 1.

Der Herr Verfasser behandelt auf 40 Seiten die Gefechtsmethode des Bataillons. — Die Arbeit

steht auf dem Boden der bestehenden deutschen Reglemente; sie beschäftigt sich aber nicht mit den Formen, sondern mit ihrer Anwendung. Der Verfasser hat das Bataillon gewählt, weil dieses, seitdem das Bataillon im Gefecht sich in Kompagnie-Kolonnen zerlegt, den kleinsten Rahmen bildet, innerhalb dessen die Grundsätze für Gliederung und Leitung mehrerer räumlich getrennter Abtheilungen sämmtlich zur Geltung gelangen.

In der Abhandlung wird das Bataillon in Marschkolonne gedacht und seine Thätigkeit in folgenden 3 Hauptmomenten behandelt:

1) Der Aufmarsch in sich und im größern Verbände.

2) Vormwärtsbewegung und Durchschreiten der Zone des feindlichen Artilleriefeuers.

3) Die Aktion im engeren Sinne. Geltendmachen der eigenen Waffenwirkung.

Auf S. 8 sehen wir, daß in Deutschland mitunter die 4 Kompagnie-Kolonnen neben einander ohne Intervall aufgestellt werden, was der Verfasser als unreglementarisch erklärt. Dieses mag sein, aber zweckmäßiger erscheint diese Formation doch, als die Kolonne auf die Mitte.

S. 11 ersehen wir, daß die Kompagnie-Kolonnenlinie auf Deployirdistanz in Deutschland eine sehr gebräuchliche ist.

Um in der eigentlichen Aktion ein verständnißvolles Zusammenwirken bei allen Untervanföhren zu erlangen, verlangt der Verfasser, daß der Feind bei jedem Gefechts-erzieren markirt werden soll.

Zur Vorgeschichte des osmanischen Kriegswesens von Knorr, Major im großen Generalstab. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. (30 S.) Preis 70 Cts.

Die obige Vorgeschichte ist in dem Beihft des Militär-Wochenblattes 1880, 1. Hft erschienen. Obgleich kurz ist sie doch von Interesse und verdient gelesen zu werden.

Das Kriegswesen der Osmanen in der Zeit, wo diese der Schrecken Europa's wurden, ist in vielen Beziehungen lehrreich. — Als besondere Merkwürdigkeit kann die Wichtigkeit, welche sie der Soldatenküche beilegte, hervorgehoben werden. Alle militärischen Grade waren bei den Janitscharen nach Küchenverrichtungen benannt. — Wer sich für Kriegsgeschichte interessiert, wird das gut geschriebene Büchlein mit Befriedigung aus der Hand legen.

Eidgenossenschaft.

— (Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.) Bern, den 7. April 1881. Wir bringen Ihnen für sich und zu Händen der freiwilligen Schießvereine zur Kenntniß, daß nach Mitgabe der Bestimmungen des Art. 13 der Verordnung betr. die Förderung des freiwilligen Schießwesens vom 29. Wintermonat 1876 nachstehend aufgeführten Vereinen als Anerkennung für ihre besondern Leistungen während des verfloffenen Jahres folgende Vergütungen zugesprochen worden sind:

a. für zweckmäßig ausgeführte Bedingungen:

1) Schützengesellschaft Wiedikon . . . Fr. 80.—

2) Militärschützengesellschaft Volketswil . . . „ 35.—

3) Militärschützengesellschaft Ulton a. d. Thur . . . „ 30.—